

VERFAHRENSVERMERKE

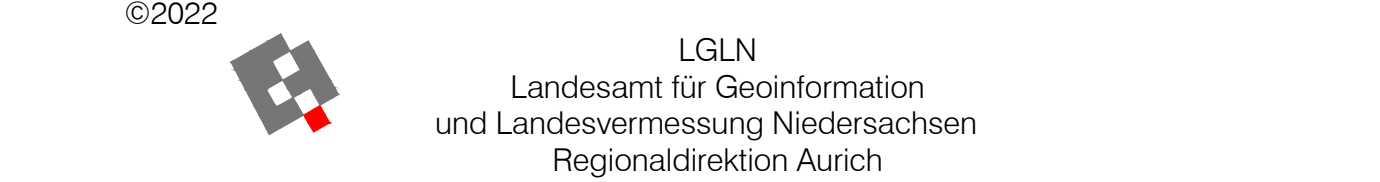
1. Präambel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 21, bestehend aus der Planzeichnung mit nebenstehenden textlichen Festsetzungen, der Begründung mit Umweltbericht sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, als Sitzung beschlossen.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

2. Planverfasser
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 21 wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Pommer & Schwarz EE GmbH & Co. KG, Aurich

Aurich, den
Planverfasser

3. Kartengrundlage
Kartengrundlage : Liegenschaftskarte Maßstab 1:1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



Die Planunterlagen entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Altzeichnungen L4-124/2022, Stand vom 30.05.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den
LGLN Katasteramt Aurich (Amtliche Vermessungsstelle)
Siegel
(Unterschrift)

4. Öffentliche Auslegung
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 21 wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 21 und der Begründung haben vom bis einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss
Der Rat der Stadt Wiesmoor hat den vorhabenbezogenen Bebauungsplan A 21 mit der Begründung nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am als Sitzung beschlossen.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

6. Inkrafttreten
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan A 21 ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekannt gemacht worden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan A 21 ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

7. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 21 ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

8. Mängel der Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 21 sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Wiesmoor, den
Siegel
Der Bürgermeister

Planunterlagen
Gemarkung: Wiesmoor
Flur: 24
Datum des Feldvergleichs: 30.05.2022
Aktezeichen: L4-124/2022
Bebauungsplan A21 Solarpark Nord

HINWEISE

1. Rechtliche Grundlagen
Als gesetzliche Grundlagen in der zur Zeit geltenden Fassung gelten für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes A 21 der Stadt Wiesmoor:
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.10.2022.
- Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017, zuletzt geändert am 14.05.2021.
- Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 14.06.2021.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 20.07.2022.
- Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Naturschutzgesetz vom 19.02.2010, zuletzt geändert am 22.09.2022.
- Niedersächsische Bauordnung vom 03.04.2012, zuletzt geändert am 22.09.2022.

2. Bodenfunde
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Aurich - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

3. Altablagerungen / Altstandorte
Bei Hinweisen, die auf bisher unbekannt Altablagerungen auf dem Baugrundstück schließen lassen, ist die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Holtmedeweg 6, 26629 Großefehn, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Arbeiten sind unverzüglich einzustellen.

4. Abfälle
Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei den Bauarbeiten anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird. Der Verbleib des Bodenaushubs, der bei Baumaßnahmen und der Erschließung anfällt und nicht am Herkunftsort wiederverwendet wird, ist vorab mit der Unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Holtmedeweg 6, 26629 Großefehn, Tel.: 04941 / 16-7014 oder Tel.: 04941 / 16-7015 abzustimmen. Ggf. sind Sprobrungen und Untersuchungen des Bodenmaterials erforderlich.

5. Bodenkontaminationen
Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich, Holtmedeweg 6, 26629 Großefehn, Tel.: 04941 / 16-7014 oder 04941 / 16-7015 unverzüglich zu informieren. Geeignete Maßnahmen, die ein weiteres Eindringen in den Boden oder die Ausbreitung von Schadstoffen verhindern, sind unverzüglich einzuleiten.

6. Recyclingschotter
Baubeschreibungen und Ausschreibungstexte für Bauleistungen sind so zu formulieren, dass zu Ersatzbaustoffen aufbereitete mineralische Abfälle, die die Anforderungen des § 7 Abs. 3 KrWG erfüllen, gleichwertig zu Primärstoffen für den Einbau zugelassen und nicht diskriminiert werden.

Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert > Z 0 bis ≤ Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung 20 und nur mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.

7. Bodenverdichtung
Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z. B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.

8. Lage der Versorgungsleitungen
Vor Beginn von Baumaßnahmen sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzustimmen (Erkundigungspflicht der Ausbaubauunternehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadtverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

9. Oberflächenwasser
Es ist sicherzustellen, dass Niederschlagswasser weder auf ein fremdes Grundstück noch in den Straßenbereich geleitet wird. Im Bereich der Grundstückszufahrt ist beispielsweise eine Entwässerungsrinne (Acco-Dränrinne o.ä.) einzubauen oder es ist eine andere Gefälleausrichtung zur Seite hin zu wählen.

Mit Anpflanzungen (Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Wohnhäuser, Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pflasterungen etc.) ist ein Mindestabstand von 1,00 m zu Oberflächengewässern (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.

10. Brandschutz
Als Grundschutzmaßnahme ist eine Löschwasseremenge entsprechend der DVGW W 405 von min. 800 l/min, bzw. 48 m³/h für einen Zeitraum von mind. 2 Stunden durch die Stadt Wiesmoor vorzulegen. Die Versorgungsleitung ist als System zu verlegen. Die Hydranten sind derart zu verorten, dass sie zu den Gebäuden einen Höchstabstand von max. 200 m nicht überschreiten.

11. Gewässerverrohrungen
Bauarbeiten zur Gewässerverrohrung dürfen erst begonnen werden, wenn ein Antrag zur Herstellung einer Gewässerverrohrung gestellt und die behördliche Genehmigung vom Landkreis Aurich - Untere Wasserbehörde erteilt wurde.

12. Räumstreifen der Sielacht Stickhausen
Nördlich angrenzend an das Plangebiet verläuft das Gewässer II. Ordnung „Am Wildbach“. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorgaben der Satzung der Sielacht Stickhausen innerhalb der dargestellten Räumstreifen zu beachten sind.

13. Gas-Hochdruckleitung der EWE Netz GmbH
Der Schutzbereich der Gas-Hochdruckleitung der EWE Netz GmbH ist zu beachten. Alle angrenzenden Baumaßnahmen und Anpflanzungen sind mit dem zuständigen Leitungsträger abzustimmen.

14. Artenschutz
Die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten, sind zu beachten (z. B. für alle Fledermausarten, alle einheimischen Vogelarten und bestimmte Amphibienarten: Vgl. www.ifh-anhang4.bfn.de). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Abriss- oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden, der Sanierung (auch der energetischen Sanierung) sowie der Fällung von Bäumen können diese Belange betroffen sein. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen drohen Bußgeld- und Strafverfahren (§§ 69 ff BNatSchG bzw. Umweltschadensgesetz). Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt. Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zu erhalten. Notwendige Gehölzbesichtigungen und Rodungen sollen nur zwischen dem 1. Oktober und 28./29. Februar, nach vorheriger fachkundiger Überprüfung auf Lebensstätten und geschützte Flechtenarten, erfolgen.

15. Allgemeiner Umgang mit invasiven Arten
Die Einbringung oder Ausbreitung invasiver Arten ist gem. § 40 BNatSchG verboten. Sollten bei Erdarbeiten Böden mit invasiven Arten, wie z. B. Fallopia japonica (Japanischer Staudenknöterich) oder Impatiens glandulifera (Drüseliges Springkraut), anfallen, sind diese fachgerecht zu entsorgen. Weitere Informationen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zu erhalten.



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
In den sonstigen Sondergebieten SO 1 und SO 2 'Photovoltaik' sind folgende Nutzungen zulässig:
- freistehende, aufgeständerte Photovoltaikanlagen (Modultische), die mittels Stahlprofilen in den Boden zu rammen oder zu schrauben sind.
- bauliche Anlagen für technische Einrichtungen (z.B. Trafo, Elektrogebäude), die für den Betrieb der Photovoltaikanlagen erforderlich sind.
In dem sonstigen Sondergebiet SO 3 'Lager u. Verwallung' sind folgende Nutzungen zulässig:
- betriebszugehörige Lagerhallen und Lagerplätze in bestehenden Gebäuden und auf bestehenden befestigten Flächen,
- betriebszugehörige Geschäfts- und Büroflächen in bestehenden Gebäuden,
- Sanitäranlagen, sofern bereits vorhanden, in bestehenden Gebäuden.
Die aufgeführten Nutzungsarten sind nur im Baubestand zulässig. Eine Neuerrichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
In dem sonstigen Sondergebiet SO 1 'Photovoltaik' wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 16 m über NN als Höchstmaß festgesetzt.
In dem sonstigen Sondergebiet SO 2 'Photovoltaik' wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 17 m über NN als Höchstmaß festgesetzt.
In dem sonstigen Sondergebiet SO 3 'Lager u. Verwallung' wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 und eine Höhe der baulichen Anlagen von max. 21 m über NN als Höchstmaß festgesetzt. Es ist max. 1 Vollgeschoss zulässig.
Eine Überschreitung der Bauhöhe um bis zu 1 m ist für technisch erforderliche Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig.
Als Höhenbezugspunkte gelten die in der Planzeichnung eingetragenen Höhenpunkte über NNH.

3. Bauweise (§ 22 BauNVO)
In dem sonstigen Sondergebiet SO 3 'Lager und Verwallung' wird eine offene Bauweise gem. § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen.

3. Einmündung
Die Höhe der Zaunanlagen darf max. 2,50 m betragen. Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig. Zwischen der Zaununterkante und dem natürlichen Gelände ist ein Abstand von 20 cm freizuhalten.
Die mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche (Räumstreifen) ist von Umzäunung freizuhalten.

5. Geh- und Fahrrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Die als Räumstreifen gekennzeichneten Flächen werden mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Sielacht Stickhausen belastet.

6. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
Die Gehölze innerhalb der Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten, fachgerecht zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Laubbäume sind durch Bäume gleicher Art mit einem Mindeststammumfang von 20 cm in 100 cm Höhe über dem Erdboden zu ersetzen. Die Vorgaben der DIN 18920:2014-07 'Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen' sind einzuhalten.

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
Auf den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind Strauch-Baumhecken aus standortgerechten, heimischen Strauch- und kleinkronigen Baumarten zu pflanzen. Hierzu wird eine zweireihige Hecke in Lücken der einringelten Gehölzbestände angelegt. Es sind Anpflanzungen aus standortgerechten heimischen Sträuchern in gemischten Gruppen zu 5 - 7 Exemplaren derselben Art zweireihig auf Lücke zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt hierbei 2,0 x 1,0 m bei einer Qualität der Gehölze von 0,8 - 1,2 m (2 x verpflanzt, ohne Ballen). In die Pflanzungen sind alle 5 bis 10 m Hochstämme kleinkroniger Laubbäumen einzufügen. Die Hochstämme sind in der Qualität 3 x v. mit Ballen 12 - 14 cm Stammumfang zu pflanzen.

8. Interne Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
Zum Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Vegetation ist unter den Solarpanelen eine Aussaat von standortgerechtem und artenreichem Grünland mit Regio-Saatgutmischung vorzunehmen, dauerhaft zu erhalten und extensiv zu pflegen. Für die Bewirtschaftung der Fläche gelten folgende Verbote und Auflagen:
- Kalkung und Düngung nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.
- Keine Anwendung chemischer Mittel (Herbizide, Insektizide etc.).
- Die Flächen dürfen nicht unbewirtschaftet liegen gelassen werden. Eine Nutzung muss innerhalb der Vegetationszeit vom 1. Mai bis 30. September erfolgen.
- Beweidung nach vorheriger Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde. Vor dem Austrieb soll eine Behandlung mit Anti-Parasitika ausschließlich nach Befund erfolgen.
- Jegliche Änderungen der Nutzungsaufgaben sind mit der für den Naturschutz zuständigen Behörde des Landkreises Aurich abzustimmen.

9. Rückbau
Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die PV-Module, die technischen Nebenanlagen (Trafostationen), Erdkabel und die Umzäunung vollständig zurückzubauen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- 0,8 Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Photovoltaik (§ 11 BauNVO)
0,8 Grundflächenzahl (GRZ) (§ 16 BauNVO)
I max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse (§ 16 BauNVO)
o offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
a abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
--- Baugrenze (§ 23 BauNVO)
private Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Hauptversorgungsleitung; hier: Gas-Hochdruckleitung der EWE Netz GmbH (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Wasserfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
Grünfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
Flächen für Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

- Zeichnerische Hinweise
Schutzstreifen der EWE-Gasleitung, 4 m beidseitig
Höhenlage gemessen über NNH
Verkehrsflächen
Zaunanlage

LAGEPLAN



STADT WIESMOOR logo
Vorhabenbezogener Bebauungsplan A 21 "Solarpark Nord"
ENTWURF
Pommer & Schwarz EE GmbH & Co. KG
Datum: 2024-06-30, gezeichnet von C. Deckerna
Planausfertigung für: Stadt Wiesmoor, Planungsabteilung Bauamt, Hauptstraße 193, 26639 Wiesmoor, Tel. 04944/305142